

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.08.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Grünflächenamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Finanzverwaltung Revisionsamt Rechtsamt Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0206 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 553010 Kostenstelle: 067-101-0002 Kostenträger: 5530-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6779000		

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 03.08.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
Gegenüberstellung alte und neue Friedhofssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 3.8.2017

Die Friedhofsgebühren der Stadt Darmstadt waren nach über 10 Jahren zu überprüfen und neu zu kalkulieren. In diesem Zusammenhang wurde auch die Friedhofssatzung überprüft.

Neben der Aktualisierung von Rechtsgrundlagen wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Praxis heraus als Regelungsbedarf für die Friedhofsverwaltung ergaben. Bei den Wiesengrabstätten § 18 wird die Aufstellung von Holzkreuzen nur vorübergehend für die Dauer von 4 Monaten gestattet und danach sind sie zu entfernen. Es handelt sich hierbei um eine kostengünstige Grabart, die nur deshalb günstig angeboten werden kann, weil die Fläche maschinell als Wiese gepflegt werden kann. Mit der Aufstellung von Holzkreuzen wäre das so nicht möglich. Ebenso entfällt das Aufhügeln der Grabstätte im Friedpark § 19, um die Rasenflächen besser pflegen zu können.

Bei § 22 Urnenwände wurden die Gestaltungsvorschriften weitergehend liberalisiert.

§ 24 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofssatzung war zu streichen, weil diese Regelung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art 12 Abs. 1 GG) darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung eine derartige Satzungsregelung für unwirksam erklärt, weil sie nicht dem "Gebot der Normenklarheit und der hinreichenden Bestimmtheit" entspricht.

§ 29 wurde ergänzt, um die ordnungsgemäße Wiederherstellung der aufgelassenen Grabstätte von den Nutzungsberechtigten einfordern zu können.

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Aufgestellt:

Darmstadt, 3. Aug. 2017

67-0 F / 67-30 Gö ☎ 2900

Dezernat III

Dezernat IV

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer